

Aktenzeichen: 2018 Schl

Sachbearbeiter: Monika Schlögl

Tel. 07223/82181-115

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 2018-06-29

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Oö Gemeindeordnung 1990, LGBl 1990/91 werden folgende Richtlinien, welche vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Enns in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossen wurden, kundgemacht:

RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG DES ANKAUFS VON FAHRRADANHÄNGERN ZUM TRANSPORT VON KINDERN, ZUM TRANSPORT VON HUNDEN, VON LASTENANHÄNGERN FÜR FAHRRÄDER SOWIE VON LASTENFAHRRÄDERN

§ 1 – Gegenstand der Förderung

Ankauf von Fahrradanhängern zum Transport von Kindern, zum Transport von Hunden, von Lastenanhängern für Fahrräder sowie von Lastenfahrrädern.

§ 2 – Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Stadtgemeinde Enns für den Ankauf von Fahrradanhängern zum Transport von Kindern, zum Transport von Hunden, von Lastenanhängern sowie von Lastenfahrrädern besteht in einem nicht rückzahlbaren Kostenbeitrag zu den Anschaffungskosten des geprüften Anhängers.

Die Höhe der Förderung beträgt bei Anhängern 30 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch € 100,00, bei Lastenfahrrädern 10 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch € 400,00.

§ 3 – Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten für Fahrradanhänger zum Transport von Kindern Erziehungsberechtigte mit wenigstens einem Kind im nicht schulpflichtigen Alter, deren Hauptwohnsitz Enns ist. Es wird ein Anhänger pro Familie mit Kindern im Vorschulalter

gefördert. Für Fahrradanhänger zum Transport von Hunden, für Lastenanhänger und Lastenfahrräder gelten alle Ennsener Bürgerinnen und Bürger, deren Hauptwohnsitz Enns ist, als Förderungswerber. Pro Haushalt werden ein Anhänger und ein Lastenfahrrad gefördert.

§ 4 – Voraussetzungen für die Erlangung der Förderung

- a) Der geförderte Fahrradanhänger entspricht § 5 Fahrradverordnung, BGBl 2001/146 idgF, das geförderte Lastenfahrrad § 1 Fahrradverordnung, BGBl 2001/146 idgF. Eine entsprechende Bestätigung des Händlers ist mit dem Antrag vorzulegen.
- b) Ankauf des Fahrradanhängers bei einer ortsansässigen Firma, welche auch einen Service in Enns anbietet. Ausnahme: Modelle die nachweislich nicht über eine ortsansässige Firma erworben werden können.
- c) Vorlage der Originalrechnung
- d) Bekanntgabe der Kontoverbindung.

§ 5 – Verfahren

Ansuchen um die Förderung sind mittels des bei der Stadtgemeinde Enns aufliegenden Formblattes schriftlich einzubringen. Beizulegen sind:

- ⇒ Originalrechnung über die Anschaffung des Fahrradanhängers oder Fahrrades
- ⇒ Bei Fahrradanhängern zum Transport von Kindern: Meldezettel des ansuchenden Erziehungsberechtigten und jener der nicht schulpflichtigen Kinder
Bei Fahrradanhängern zum Transport von Hunden, Lastenanhängern und Lastenfahrrädern: Meldezettel der ansuchenden Person
- ⇒ amtlicher Lichtbildausweis
- ⇒ Nachweis des Händlers, dass der Fahrradanhänger § 5 Fahrradverordnung, BGBl 2001/146 idgF und das Lastenfahrrad § 1 Fahrradverordnung, BGBl 2001/146 idgF entsprechen.

§ 6 – Wirksamkeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten ab 01.07.2018 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien, werden die Richtlinien vom 26.04.2007 aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Franz Stefan Karlinger